

Fliegl Fahrzeugbau GmbH, Oberpöllnitzer Straße 8, D-07819 Triptis / Thüringen (nachstehend „Fliegl“ genannt)

## Full-Service-Vertragsbedingungen

(Stand: September 2024)

### § 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich, Nebenabreden, Vertragsänderungen

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Fliegl gegenüber Unternehmern erfolgen ausnahmslos und ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.
3. Alle Angebote von Fliegl sind unverbindlich und freibleibend.
4. Gegenstand des Vertrages (Vertragsfahrzeuge) wird jedes Fahrzeug, über das Fliegl und der Käufer einen Full-Service Vertrag auf Grundlage einer **AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** (= Full-Service-Vertrag) abschließen.
5. Fliegl verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an den Vertragsfahrzeugen die unter § 2 beschriebenen Leistungen gegen Bezahlung der vereinbarten monatlichen Pauschalen (§6) durchzuführen.
6. Die vertraglichen Verpflichtungen von Fliegl erstrecken sich ausschließlich auf Fahrzeuge mit Einsatz in folgenden Ländern: ausschließlich Deutschland
7. Sämtliche Vereinbarungen sind ausschließlich schriftlich festzulegen; insbesondere Nebenabsprachen, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen.
8. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der Fa. Fliegl Fahrzeugbau GmbH (nachfolgend als „Fliegl“ bzw. „Verkäufer“ bezeichnet) über die entgeltliche sowie unentgeltliche Erbringung entsprechender Serviceleistungen an Fahrzeugen, Anhängern, Aufhängern und Zubehör.
9. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist, wer bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
10. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt. Die vorliegenden „Full-Service Vertragsbedingungen“ (AGB) gelten auch dann, wenn Fliegl in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers bzw. eintretender Dritter die Serviceleistungen vorbehaltlos erbringt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt.

### § 2 Leistungsumfang

1. Der Full-Service Vertrag schließt, bezogen auf den serienmäßigen Lieferumfang des Vertragsfahrzeuges folgende Leistungen ein:
  - 1.1. Alle Servicearbeiten gemäß den Fliegl Fahrzeugbau GmbH Service Empfehlungen bzw. der speziell für diesen Fahrzeugeinsatz von Fliegl Fahrzeugbau abgestimmten Serviceintervalle, einschließlich der hierzu nötigen Ersatzteile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe).  
Im Rahmen dieses Vertrages werden von Fliegl folgende Leistungen erbracht:
    - Arbeitslohn und benötigtes Material für alle, laut dem zugehörigen Wartungsheft bzw. in der Betriebsanleitung, vorgesehenen Servicearbeiten im erforderlichen Umfang.
    - Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nach Eintritt aller, während des normalen Betriebes auftretenden Schäden (außer den nachstehend ausgeschlossenen), einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien. Dabei ist die wirtschaftlichste Art der Instandsetzung zu wählen. Diese Wahl der Art obliegt ausschließlich Fliegl.
    - Arbeitslohn und Material für Arbeiten, die vor folgenden gesetzlich geforderten Prüfungen:
      1. Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO
      2. Sicherheitsprüfung (SP) nach § 29 StVZO
      3. ATP-Abnahme
 erforderlich sind, sowie die Kostenübernahme der Abnahmegebühren für die genannten Prüfungen der Überwachungsvereine (TÜV, Dekra etc.). Weitere Abnahmegebühren sind nur dann im Full-Service Vertrag enthalten, sofern sie ausdrücklich im Service-schein genannt werden.
  - 1.2. Alle auf vertragsgemäßem, sachgemäßem Gebrauch sowie vereinbarter Einsatzart beruhenden Verschleißreparaturen am Vertragsfahrzeug
  - 1.3. Verschleißbedingter Reifenersatz, Reifenfabrikat nach Wahl von Fliegl ausschließlich bei Einschluss des Reifendienstes in den FullServiceVertrag. Sollte ein Reifen vor Erreichen der Verschleißgrenze getauscht werden, so berechnet Fliegl dem Käufer grundsätzlich das nicht mehr nutzbare Profil (gemessenes Profil abzüglich 2 mm Verschleißgrenze) weiter. Hierdurch sind die dem Reifenwechsel entstandenen Kosten abgedeckt.

- 1.4. Fahrzeugmanagement, einschließlich der Terminsteuerung und -überwachung der Servicearbeiten, gesetzlicher Untersuchungen und Prüfungen.
- 1.5. Kostenlose Nutzung des Fliegl Pannen-Notrufdienstes, sowie Kostenübernahme für die Übersendung eines mobilen Werkstattdienstes. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass der Defekt infolge Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch und vereinbarter Einsatzart entstanden ist und das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann und darf.  
Sollte der Käufer für den Fall, dass der Defekt nicht infolge Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch und vereinbarter Einsatzart entstanden ist oder das Fahrzeug noch bewegt werden kann, den Fliegl Pannen-Notrufdienst nutzen, so sind die entstandenen Vermittlungskosten nicht im Full-Service Vertrag enthalten und werden von Fliegl an den Käufern weiterbelastet. In diesen Fällen verpflichtet sich der Käufer zur vollständigen Kostenübernahme.  
Sollte in der jeweiligen AUFTRAGSBESTÄTIGUNG des betreffenden Neufahrzeuges im Serviceschein ausdrücklich die Beistellpflicht eines Ersatzrades mit Selbstmontage im Pannenfall durch den Käufer vereinbart worden sein, so übernimmt im Falle eines Reifenschadens Fliegl keine Kosten für die Übersendung bzw. Bereitstellung eines mobilen Werkstattdienstes.
- 1.6. Werden auf Verlangen des Käufers die Vertragsleistungen außerhalb der normalen Geschäftszeit erbracht, so berechnet Fliegl dem Käufer sämtliche Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, die üblicherweise zusätzlich in Rechnung gestellt werden, gesondert.
2. **Nicht im Leistungsumfang von Fliegl enthalten sind:**
  - 2.1. Behebung der Schäden, die von dem Käufer oder von Dritten zu vertreten sind, insbesondere Gewalt- und Unfallschäden oder Schäden, die auf höherer Gewalt beruhen, unsachgemäße Behandlung, wie z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz-, Aufladegast, sowie Bodentragfähigkeit.  
Darüber hinaus sind Folgeschäden jeglicher Art und Forderungen des Käufers jeglicher Art unwiderruflich ausgeschlossen.
  - 2.2. Leistungen und Folgeschäden, die notwendig werden bzw. daraus entstehen, dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig zu fälligen Servicearbeiten einem autorisierten Fliegl Service Partner/ Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird bzw. wurde.
  - 2.3. Leistungen, die notwendig werden, weil nicht autorisierte Werkstätten bzw. Dritte unsachgemäße, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Vertragsfahrzeug durchgeführt haben.
  - 2.4. Behebung von Schäden an Fahrzeugaufbauten sowie Fahrzeugkofferaufbauten jeglicher Ausführung einschließlich Plane, Spiegel etc..
  - 2.5. Behebung von Schäden an Sonderausstattungen, die nicht Bestandteil der ursprünglichen AUFTRAGSBESTÄTIGUNG des betreffenden Neufahrzeuges (vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung im Neufahrzeug-Werklieferungsvertrag) sind (Auf- und Anbauten). Behebung von Schäden an nachträglich durch den Käufern montierten Sonderausstattungen sowie Schäden infolge von nachträglich durch den Käufern verwendeten bzw. montierten Sonderausstattungen.
  - 2.6. Zusatzbatterien z.B. für Ladebordwände.
  - 2.7. Um- und Nachrüstung gleich aus welchem Grund, sowie Anpassung an nach Erstzulassung in Kraft getretene, gesetzliche Bestimmungen.
  - 2.8. Waschen, Lackpflege, Schönheitsreparaturen und Vertragsfahrzeugumbauten.
  - 2.9. Ergänzung von Fehlteilen, wie z.B. Reserverad, Feuerlöscher, Werkzeug, Untersuchungen und/oder Reparaturen an den vorgenannten Teilen.
  - 2.10. Beseitigung von Schäden an der Radbefestigung und Felgen,
  - 2.11. Ersatz von Glühbirnen sowie der Fahrzeugbeleuchtung verursacht durch Bruch bzw. Gewalteinwirkung bzw. Verschleiß.
  - 2.12. Behebung von Korrosionsschäden.
  - 2.13. Übernahme von Abschleppkosten, Bergelkosten und Telefongebühren, sowie Nebenkosten wie z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Mietfahrzeuge und Fracht-/Verdienstauffälle etc.
  - 2.14. Tägliche und wöchentliche Wartungen (siehe Betriebsanleitung bzw. Wartungsplan bzw. Checkliste).
  - 2.15. Behebung von Brandschäden.
  - 2.16. Ersatz von Fehlteilen bei Verlust oder Diebstahl
  - 2.17. Mehrkosten bzw. Bußgelder für die nicht fristgerechte Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen
  - 2.18. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Fliegl

### § 3 Verpflichtungen des Käufers

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle zum vertraglichen Leistungsumfang gehörenden Full-Service Arbeiten rechtzeitig gemäß Wartungsheft bzw. Betriebsanleitung bzw. Vorgaben durch Fliegl an dem Vertragsfahrzeug ausschließlich von autorisierten Fliegl Service Partnern/Vertragspartnern durchführen zu lassen.

2. Der Käufer ist als Fahrzeughalterin für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Vertragsfahrzeuges vollumfänglich verantwortlich. Der Käufer stellt sicher, dass die nach Betriebsanleitung bzw. Wartungsvorgaben des Herstellers vorgeschriebenen Kontrollen und die Fahrtvorbereitungen ordnungsgemäß und fristgerecht durchgeführt werden.
3. Der Käufer stellt weiter sicher, dass die Einfahrvorschriften des Herstellers beachtet, das zulässige Gesamtgewicht und die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten nicht überschritten werden. Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen Einhaltung der länderspezifischen Verkehrsverordnungen bzw. Verkehrsvorgaben.
4. Der Käufer führt die unumgänglich erforderliche Bremszugabstimmung zwischen Lkw und Auflieger bzw. Anhänger vor der ersten Inbetriebnahme in einem durch Fliegl-autorisierten Unternehmen durch und stellt eine ordnungsgemäße Bremsabstimmung zwischen Zugmaschine und Auflieger permanent sicher.
5. Zentralschmieranlage: Der Käufer ist verantwortlich für die fristgerechte Überprüfung und das ordnungsgemäße Auffüllen von Fett an der Zentralschmieranlage.
6. Der Käufer ist weiter dafür verantwortlich, dass nach erfolgter Reparatur oder Reifenwechsel die Radbefestigung nach ca. 50 Kilometern nochmals und danach regelmäßig auf festen Sitz geprüft und ggf. nachgezogen wird.
7. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das Vertragsfahrzeug rechtzeitig einem autorisierten Fliegl Service Partner/ Vertragspartner zur Durchführung von gesetzlich oder vom Hersteller vorgeschriebenen Untersuchungen, sowie zur Durchführung notwendiger Reparaturen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die Vorführung und Abholung des Vertragsfahrzeuges erfolgen durch den Käufer und auf deren Kosten und Risiko. Schäden und Kosten, die daraus entstehen, dass das Fahrzeug nicht rechtzeitig einem autorisierten Fliegl Service Partner / Vertragspartner zugeführt wird, gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer räumt Fliegl das uneingeschränkte Recht auf Kontrolle des Vertragsfahrzeuges und der Nutzungsbedingungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag ein. Der Käufer verpflichtet sich, am Vertragsfahrzeug ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fliegl keine Eingriffe und Reparaturen auszuführen bzw. durchführen zu lassen – **Ausnahme: durch Fliegl autorisierte Werkstätten.**
8. Das ausgehängte Serviceheft / Wartungsheft für das Vertragsfahrzeug ist im Fahrzeug mitzuführen und bei jedem Servicecheck dem jeweiligen autorisierten Fliegl Service Partner / Vertragspartner unaufgefordert vorzulegen.
9. Der Käufer meldet jede Stilllegung und Wiederinbetriebnahme des Vertragsfahrzeuges unverzüglich an Fliegl. Während der Stilllegungszeit ist der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten und eigenes Risiko für die Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit und die fachgerechte Unterstellung und Konservierung des Vertragsfahrzeuges zu sorgen.
10. Das Vertragsfahrzeug wird ausschließlich von dem Käufer benutzt. Jede Überlassung an Dritte, ausgenommen an bevollmächtigte Arbeitnehmer des Käufers, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fliegl. Dies gilt auch für gewerblich vermietete Fahrzeuge.
11. Die Behebung von Unfallschäden am Vertragsfahrzeug wird der Käufer ausschließlich von autorisierten Fliegl Service Partnern/Vertragspartnern vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, ist der Käufer verpflichtet, vor Beginn der Unfallinstandsetzung Fliegl zu informieren, eine schriftliche, vorherige Zustimmung von Fliegl einzuholen und nach erfolgter Unfallinstandsetzung eine Überprüfung durch Fliegl zu gestatten.
12. Der Käufer ist verpflichtet, die in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (= Full-Service-Vertrag) vereinbarten monatlichen Pauschalen (Preise) in voller Höhe an Fliegl zu zahlen. Diese vereinbarten Pauschalen gemäß AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (= Full-Service-Vertrag) werden per Lastschriftverfahren durch Fliegl vom Konto des Käufers eingezogen. Bei auftretenden Komplikationen verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme sämtlicher auftretender Kosten (u.a. Bankgebühren etc.).

#### § 4 Leistungsabwicklung durch Fliegl

1. Zwischen dem Käufer und Fliegl gilt als vereinbart, dass alle Service- und Reparaturarbeiten nur von autorisierten Fliegl-Service-Partnern / Fliegl-Vertragspartnern durchgeführt werden. **LEDIGLICH NACH SCHRIFTLICHER VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KÄUFER UND FLIEGL NEBST AUSDRÜCKLICHEM, SCHRIFTLICHEN EINVERSTÄNDNIS DURCH FLIEGL DARF EINE ANDERWEITIGE WERKSTATT AUFGESUCHT BZW. IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN. Fliegl wird von der Leistungspflicht, die dadurch entsteht, dass der Käufer eine nicht autorisierte Werkstatt bzw. nicht Fliegl aufsucht, entbunden.**
2. Sofern der Käufer einen Servicecheck oder eine Reparatur nach den Bestimmungen dieses Vertrages durchführen will, hat der Käufer diese von dem autorisierten Fliegl Service Partner / Vertragspartner durchführen zu lassen.

Diesbezüglich erfolgt eine vorherige Übersendung eines Kostenvorschlages durch den autorisierten Fliegl Service Partner an Fliegl.

Nach schriftlicher Freigabe des Kostenvorschlages durch Fliegl wird die jeweilige Instandsetzungsmaßnahme durchgeführt. Fliegl ist verpflichtet, die durch den autorisierten Fliegl Service Partner erstellte Rechnung nach eingehender Überprüfung unter der Voraussetzung, dass es sich um Leistungsumfänge gemäß § 2 handelt, zu begleichen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer seinen vertraglichen Pflichten gegenüber Fliegl vollumfänglich sowie nachweisbar nachkommt. Fliegl muss vor Beginn der Full-Service Arbeiten der Werkstatt (autorisierte Fliegl-Service-Partner) die Reparaturfreigabe hierzu erteilen.

#### § 5 Vertragsabwicklung

1. Fliegl übernimmt, die für das innerhalb der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG aufgeführte Vertragsfahrzeug im Leistungsumfang (§2) festgelegten Full-Service Arbeiten jeweils bei Anfall bei autorisierten Fliegl-Service-Partnern / Fliegl-Vertragspartnern (Werkstatt etc.) innerhalb des Geltungsbereiches, vorrangig bei dem im Vertrag genannten betreuenden, autorisierten Fliegl-Service-Partner während der jeweils geltenden Geschäftszeiten durchführen zu lassen.
2. Die von Fliegl übernommenen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages erlöschen vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit in den folgenden Fällen:
  - Annullierung des Kaufvertrages für das Fahrzeug (Vertragsfahrzeug - Vertragsgegenstand)
  - wenn nach einem schweren Unfall die durch einen autorisierten Fliegl Service Partner / Vertragspartner durchgeführte Instandsetzung von Fliegl als nicht ausreichend gesehen / beurteilt wird.
  - Diebstahl des Fahrzeuges oder Benutzung durch einen Dritten
  - Fehler in der Fahrweise bzw. nicht einwandfreie Handhabung des Fahrzeuges gemäß Betriebsanleitung (z. B. Überladung etc.) bzw. unsachgemäßer oder vertragswidriger Fahrzeugeinsatz/Verwendung.

Für den Fall nicht einwandfreier Handhabung behält sich Fliegl das uneingeschränkte Recht vor, dem Käufer die Rechnungen für sämtliche Reparaturen, die aus den daraus entstandenen Schäden notwendig geworden sind, voll zu belasten. Der Käufer erteilt diesbezüglich ihr Einverständnis.

  - Wechsel des Halters des Fahrzeuges – Veräußerung des Fahrzeuges (Vertragsgegenstand).

Der Käufer ist verpflichtet, jedes der vorgenannten Ereignisse unter Bekanntgabe des Kilometerstandes zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses Fliegl unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Preise

1. Die monatliche Pauschale sowie die Vertragslaufzeit werden in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG (= Full-Service-Vertrag) aufgeführt, vereinbart sowie festgeschrieben. Die vereinbarte monatliche Pauschale ist im Voraus am Ersten des Abrechnungszeitraumes via Lastschrift zu zahlen. Nach Vertragsschluss wird über die gesamte Vertragslaufzeit einmalig ein Dauerauftrag für ein Lastschriftverfahren pro Fahrzeug erstellt. Der Käufer erklärt sich mit der Abbuchung der vereinbarten Beträge im Lastschriftverfahren einverstanden.
  2. Die aufgeführten Vertragspreise (= Pauschalen) verstehen sich NETTO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
  3. Der Preiskalkulation liegen die in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG definierten bzw. vereinbarten Einsatzbedingungen sowie die voraussichtliche jährliche Kilometerleistung zu Grunde. Sollten sich während der Vertragslaufzeit grundlegende Veränderungen speziell in Bezug auf die jährliche Kilometerleistung ergeben, ist diese Veränderung Fliegl unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  4. Der Käufer ist verpflichtet, Fliegl die für das Vertragsfahrzeug vereinbarte Pauschale, auch während der Stilllegung, in voller Höhe zu bezahlen (Entrichtung erfolgt via Lastschriftverfahren).
  5. Bleibt der Käufer mit der Zahlung der monatlichen Pauschale trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann Fliegl von Beginn des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank) zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe berechnen.
  6. Zum Ende eines Vertragsjahres wird je Fahrzeug eine Kilometerabrechnung nach tatsächlicher Fahrleistung durchgeführt. Für Mehrkilometer bis zu einer Überschreitung von 5 % der **IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG** vereinbarten Fahrleistung erfolgt keine Nachberechnung. Bei einer Überschreitung ab 5,1 % erfolgt eine Nachberechnung zum jeweils gültigen Kilometerpreis ab dem ersten Kilometer, der die vertraglich vereinbarten Kilometer überschreitet.
- Bei einer über 15 % veränderten Jahreslaufleistung ist Fliegl berechtigt, den in der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG vereinbarten Preis auch für die Zukunft anzupassen.

**§ 7 Angleichung der monatlichen Pauschale / Betrag - Preisgleitklausel**

1. Preisanpassungen: Fliegl behält sich das Recht vor, die innerhalb der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG aufgeführten Preise (= Pauschalen) entsprechend anzupassen, wenn sich die Kosten für Materialien, Löhne oder andere betriebliche Aufwendungen erhöhen.
2. Mitteilungspflicht: Im Falle einer Preisanpassung wird Fliegl den Käufer vier Wochen vor der geplanten Preiserhöhung schriftlich informieren.
3. Zustimmung des Käufers: Der Käufer hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisanpassung den Full-Service Vertrag zu kündigen, wenn er mit der neuen Preisgestaltung nicht einverstanden ist.
4. Gültigkeit: Diese Preisgleitklausel gilt für alle laufenden und zukünftigen Full-Service-Verträge (AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN), es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.
5. Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß obiger Ziffer: §6 ist Fliegl berechtigt, die monatliche Pauschale halbjährlich zum 01.01. bzw. 01.07. unter Berücksichtigung der Preisänderung der Arbeitskosten entsprechend der Inflationsrate des Zulassungslandes, wobei als Grundlage die Angaben von Eurostat für dieses Land dienen, und der Listenpreisänderung bei Ersatzteilen entsprechend den Mitteilungen von Fliegl für die Restlaufzeit des FULL-SERVICE VERTRAGES anzupassen.

**§ 8 Ermittlung der Fahrleistung**

1. Der Kilometerstand wird nach der durchschnittlichen Anzeige der Hubodometer oder direkt aus der ABS-/EBS-Anlage ermittelt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, Fliegl für Abrechnungszwecke dieses Vertrages auf Anfrage unverzüglich die Kilometerstände zu melden, bzw. das Aus- oder Ablesen der entsprechenden Daten direkt am Vertragsfahrzeug zu ermöglichen.

**§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der Full-Service Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
2. Der einzelne Serviceschein für das jeweilige Fahrzeug (Vertragsgegenstand) tritt zu dem dort genannten Vertragsbeginn in Kraft. Dies ist in der Regel der Monatserste nach Zulassung des Fahrzeuges.
3. Der jeweilige Serviceschein endet, wenn der vertraglich festgelegte Zeitpunkt erreicht ist.
4. Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Partners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt.  
Als wichtiger Grund gelten insbesondere für Fliegl: Zahlungsverzug oder Täuschungshandlung bezüglich der Preisvoraussetzung oder grobe Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (ohne vorherige, schriftliche Abmahnung) seitens / durch den Käufer.  
Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Die Veräußerung des Vertragsfahrzeuges oder ein sonstiger dauernder Eigentümer- bzw. Halterwechsel oder der Untergang des Vertragsfahrzeuges sowie dessen endgültige Stilllegung oder eine Stilllegung, die länger als 6 Monate angedauert hat, führen zur Beendigung des betroffenen Servicescheines. Jedes dieser Ereignisse ist Fliegl unverzüglich schriftlich zu melden.
6. Der Full-Service Vertrag endet automatisch mit Beendigung des letzten Servicescheines.

**§ 10 Pfandrecht**

Fliegl steht wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht an dem Vertragsfahrzeug zu, wenn sich dieses bei einem autorisierten Fliegl Service Partner / Vertragspartner befindet. Das vertragliche Pfandrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen anderer als mit dem Vertragsfahrzeug in Zusammenhang stehender Forderung von Fliegl geltend gemacht werden.

**§ 11 Haftung**

1. Fliegl haftet nicht für die Nichterfüllung einer Verpflichtung (darunter auch Verzug) aus vorliegendem Vertrag, wenn diese auf einen von Fliegl nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist. Dazu gehören unter anderem Krieg, Invasion, Unruhen, Bürgerkrieg, militärische oder andere Putsch, Streiks, Aussperrungen, Brand, Unfall, Naturereignisse.
2. Die Haftung von Fliegl, seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel am Vertragsfahrzeug wird ausgeschlossen.
4. Die Haftung von Fliegl für Ansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Sach- und Rechtsmängel nach diesem Gesetz - ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschränkt:

5. Hat Fliegl aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Fliegl beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag Fliegl nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Fliegl nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
6. Unabhängig von einem Verschulden von Fliegl bleibt eine etwaige Haftung von Fliegl bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt
7. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Fliegl für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden gilt die diesbezüglich für Fliegl geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
8. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

**§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für Vertragslücken.
2. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts.
3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
4. Erfüllungsort ist der Hauptsitz von Fliegl. Der Hauptsitz von Fliegl ist D-07819 Triptis / Thüringen.
5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Fliegl und Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des CISG und des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache bzw. die Geschäftssprache ist Deutsch.
6. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten und deren Beendigung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Firmensitz von Fliegl in D-07819 Triptis / Thüringen örtlich und sachlich zuständige Gericht.
7. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
8. Der Käufer darf Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fliegl auf Dritte übertragen.
9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
10. Fliegl ist berechtigt, sowohl bei Zahlungsverzug als auch bei Verstößen gegen Verpflichtungen dieses Vertrages die Daten des Käufers zum Zwecke weiterer Ermittlungen an Dritte herauszugeben.
11. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; BGB 1989 II. S. 588 f) und der Uncitral-Konvention über internationalen gegenseitigen Wechsel und internationale Eigenwechsel vom 09.12.1988 ist ausgeschlossen.
12. Gemäß § 26 Abs. 1 BDSG weisen wir Sie darauf hin, dass wir über den Käufern personenbezogene Daten speichern. Soweit im Rahmen des BDSG zulässig und für die Abwicklung dieses Geschäftes notwendig, werden Daten bei Fliegl gespeichert.

\_\_\_\_\_  
Ort & Datum & Unterschrift sowie Firmenstempel des Käufers